

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei auswärtige Unterbringung

Wer?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben
- und
- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden. Beispiel: 3 h 6 min → 3 h 10 min

Wie?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/ die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die Originalbelege und Originalrechnungen (Anzahl der Übernachtungen müssen ersichtlich sein) und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder Quittung über Barzahlung) zu den Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind, bei und tragen die Beträge auf Seite 2 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 5,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen.

Dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Nettoverdienstbescheinigung beizufügen.

Wann und wo?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens bis zum 1. April des Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr
- und
- spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres für das vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr
- bei dem vorgenannten Schulverwaltungsamt.

Die genannten Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ihr Antrag muss mit allen erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf dieser Fristen eingegangen sein, ansonsten verlieren Sie den Anspruch auf Zuschuss für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Wie viel?

Der Zuschuss beträgt 50 % der je Aufenthaltstag entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 5,50 € pro Tag. Der An- und Abreisetag wird jeweils als ein halber Aufenthaltstag gerechnet.

Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 330 € pro Monat Netto ein zusätzlicher Zuschuss von 4,50 € pro Tag gewährt werden.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist,

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes
- Ihre Kontonummer und Bankleitzahl angegeben sind.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgeschickt!